

Richtlinie

zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen

Inhaltverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Fördergrundsätze
3. Förderungsart
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Zuwendungsempfänger
6. Antragsverfahren
7. Bewilligung
8. Auszahlung
9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
10. Verwendungsnachweis
11. Rückzahlungsverpflichtung
12. Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 – Antrag auf Förderung mit Finanzierungsplan

Anlage 2 – Mittelabruf

Anlage 3 – Verwendungsnachweis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Eisenberg/Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen.

Die Höhe der Zuwendung soll in Höhe von 1.000 Euro für jedes Kind gewährt werden, das am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und das erste Lebensjahr nicht vollendet hatte.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Etwaige Zuwendungen aus Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in Folgejahren.
- 1.3 Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Eisenberg/Thüringen. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Fördergrundsätze

- 2.1 Gefördert werden eingetragene Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und im Interesse der Kinder und Familien handeln.

Für die Stadt Eisenberg/Thüringen sind dies neben der Stadt selbst insbesondere folgende Einrichtungen:

- a) alle Kindertagesstätten im Gemeindegebiet,
- b) alle Schwimmbäder im Gemeindegebiet,
- c) Tiergarten Eisenberg/Thüringen,
- d) Vereine, die den Satzungszweck der Kinderbetreuung verfolgen,
- e) Alle Sonstigen, soweit ausschließlich die Kinderbetreuung betroffen ist.

3. Förderungsart

- 3.1 Die Förderung wird als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.

- 3.2 Die Zuwendung beträgt höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Stadtrates zugelassen.

- 3.3.1 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Investitionen bei Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung, einschließlich Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen, sowie
- b) die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder
- c) andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- 4.2 Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum geltenden Haushaltsrecht können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- 4.3 Bei Baumaßnahmen wird vorausgesetzt, dass erforderliche öffentliche- und privatrechtliche Genehmigungen vorliegen und Bedingungen/Auflagen beachtet werden. Weiterhin muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder Inhaber eines dringlich gesicherten Nutzungsrechtes sein. Er muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

- 4.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

- 4.5 Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, als dem Verein oder der Organisation auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen Anderer abgedeckt werden.

- 4.6 Bezahlte Zuschüsse werden ggf. bei Nichtbeachtung in voller Höhe zurückgefordert. Eine Rückforderung kann ebenfalls erfolgen, sofern die Förderungsmaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nicht mehr im Interesse der Kinder und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen zur Verfügung gestellt wird. Als Rückforderungszeitraum wird die Zeit zwischen der Realisierung der Maßnahme und dem 31. Dezember des Folgejahres festgelegt.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger muss auch Antragsteller sein.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder Inhaber eines dringlich gesicherten Nutzungsrechtes sein und sowohl in finanzieller als auch fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhaft zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Eine Zuwendung muss schriftlich durch den Zuwendungsempfänger beantragt werden.
- 6.2 Die Zuschussanträge für geplante Vorhaben des laufenden Haushaltsjahres sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres bei der Stadt Eisenberg/Thüringen einzureichen.
- Damit eine geordnete Haushaltsplanung für das Maßnahmenjahr erfolgen kann, ist dieser Termin unbedingt einzuhalten.
- Eingehende Anträge nach dem vorgenannten Datum können keine Berücksichtigung mehr finden.
- 6.3 Für zeitlich und sachlich unabweisbare Maßnahmen, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres zwingend durchzuführen sind, sollen 10 v. H. von den unter Punkt 1.1 zur Verfügung stehenden Zuwendungen als „Sicherheitsreserve“ zurückbehalten werden.
- 6.4 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Finanzierungsplan mit Angabe und Nachweis der Eigenmittel, Fremdfinanzierungsmittel und Eigenleistungen (Anlage 1)
- Bauzeitplan
- Eigentumsnachweise (z. B. Grundbuchauszug)
- mindestens drei Kostenvoranschläge nach DIN 276 ab einer Auftragssumme von 3.000,00 € unter Berücksichtigung lokaler Anbieter
- Erklärung darüber, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Anlage 1)

- 6.5 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen ist mittels des dafür vorgesehenen Vordruckes zu stellen. Dieser Vordruck ist als Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie beigelegt.

7. Bewilligung

- 7.1 Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen, sollen die Anträge zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen im Kultur- und Hauptausschuss vorberaten werden.

Nach abschließender Entscheidung mittels Beschlussfassung durch den Stadtrat, wird die Bewilligung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides erklärt.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder nach Genehmigung des "vorzeitigen Baubeginns" begonnen werden.

- 7.2 Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, erfolgt die Bewilligung nur für die Entgelte/Preise ohne Umsatzsteuer (Nettobetrag).

8. Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung darf nicht vor dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abgefordert werden. Vor jeder Auszahlung sind die Mittel schriftlich, unter Verwendung der entsprechenden Anlage, abzufordern.

9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Eisenberg/Thüringen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- c) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich verändert oder
- d) beabsichtigt wird, den Förderzweck aufzulösen bzw. einzustellen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Es ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist für jede, im Zuschussschreiben aufgeführte Maßnahme einzeln und in voller Höhe zu erbringen. Dafür ist die entsprechende Anlage zu nutzen.

- 10.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

11. Rückzahlungsverpflichtung

- 11.1 Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen lässt, besteht für den Zuschussempfänger eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung.
- 11.2 siehe Ausführungen zu 4.5

12. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen vorbehalten.

Diese Richtlinie über die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen tritt zum 05.03.2026 in Kraft.

Eisenberg, den 27.02.2026

Bürgermeister

Kieslich

Anlage 1

Antrag

**auf Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien
in der Stadt Eisenberg/Thüringen**

(Name der Organisation)

(Antragsempfänger)
Stadt Eisenberg
Markt 27
07607 Eisenberg

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle/n ich/wir einen Antrag auf Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen für folgendes Vorhaben:

Begründung (ggf. gesonderte Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Anlagen:

- mind. drei Kostenvoranschläge (ab 3.000,00 € Auftragssumme)
- Kopien der Anträge/Mitfinanzierungszusagen Dritter
- Eigenmittelnachweis (z. B. Kontoauszüge)
- Eigentumsnachweis (z. B. Grundbuchauszug)
- Finanzierungsplan
- Bauzeitplan
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung Finanzamt (bei Vereinen)

Anlage zum Antrag auf Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen

Finanzierungsplan

Projekt/Vorhaben	
Antragsdatum	
Projektbeginn (Datum)	
geplante Fertigstellung (Datum)	
zuwendungsfähige Gesamtkosten (mind. 3 Kostenvoranschläge ab 3.000,00 €)	€
Zuwendungsbetrag (max. 80 von Hundert)	€
Finanzierung Eigenanteil durch:	
Eigenmittel	€
Eigenleistung	€
weitere beantragte Zuschüsse	€
Spenden	€
Sponsoring	€
sonstige Mittel	€
Kassenbestand (zum 31.12. d. Vorjahres)	€
Kassenbestand (zum Antragsdatum)	€

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die Finanzierung des o. g. Vorhabens gesichert ist und die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Anlage 2

Mittelabruf

(Name des Vereins/ Organisation)

(Antragsempfänger)
Stadt Eisenberg
Markt 27
07607 Eisenberg

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte/n ich/wir um Auszahlung der bewilligten Mittel wie folgt:

Maßnahme/Vorhaben	
Zuwendungsbescheid vom	
Gesamtförderung (lt. Zuwendungsbescheid)	€
bisher geleistete Ausgaben (Nachweise erforderlich)	€
erwartete Ausgaben (in kommenden 2 Monaten)	€
Gesamtbetrag	€
bisher erhaltene Einnahmen (Nachweise erforderlich)	€
erwartete Einnahmen (in kommenden 2 Monaten)	€
Gesamtbetrag	€
Vorsteuerabzugsberechtigung (nach § 15 UstG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mittelabruf	€
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC (nur bei Kreditinstituten außerhalb der EU erforderlich)	

Mit freundlichen Grüßen

(Vertretungsbevollmächtigter)

Anlage 3

Verwendungsnachweis

(Name des Vereins/Organisation)

Stadt Eisenberg
Markt 27
07607 Eisenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den Verwendungsnachweis zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen.

Maßnahme/Vorhaben	
Zuwendungsbescheid vom	
Gesamtförderung (lt. Zuwendungsbescheid)	€

Einnahmen	lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	Differenz
Fördermittel Stadt Eisenberg	€	€	€
Eigenmittel	€	€	€
Eigenleistung	€	€	€
weitere beantragte Zuschüsse	€	€	€
Spenden	€	€	€
Sponsoring	€	€	€
sonstige Mittel	€	€	€
Gesamteinnahmen	€	€	€
Ausgaben	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
Gesamtausgaben	€	€	€

(bei Bedarf bitte gesondertes Blatt verwenden)

Dem Verwendungsnachweis sind beigefügt:

Zahlungsbelege über Ein- und Auszahlungen (z. B. Rechnungen, Quittungen, Bescheide, etc.) sowie ein Nachweis über die erbrachten unentgeltlichen Arbeitsleistungen gemäß Formblatt „Ergänzung zum Verwendungsnachweis“.

Hinweis: Kassenbons ohne konkrete Angaben zum Zahlungspflichtigen (Zahlbetrag, Datum der Zahlung, Namen, Transaktionsgegenstand, etc.) gelten nicht als Zahlungsnachweis im Sinne dieser Richtlinie.

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass

- die Zuwendung der Stadt Eisenberg nur zur Erfüllung des im entsprechenden Zuwendungsbescheides bestimmten Zweck verwendet wurde,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und
- die Angaben über die Maßnahme, die Finanzierung und die Ausgaben vollständig und belegt sind.

Zur Prüfung stehen Ihnen die erforderlichen Unterlagen sowie sonstige Nachweise gemäß Zuwendungsbescheid und Richtlinie zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Interesse von Kindern und Familien in der Stadt Eisenberg/Thüringen zur Verfügung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

